

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 12/2016

26. Jahrgang

20. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Nachtragssatzung und
Bekanntmachung der Nachtragssatzung
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Mettmann am 05.04.2016 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
Ergebnisplan				
Erträge	93.206.109	1.499.763		94.705.872
Aufwendungen	93.204.909	10.878.796		104.083.705
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	88.043.999	2.962.209		91.006.208
Auszahlungen	81.897.207	11.281.957		93.179.164
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.760.500	1.206.222		4.966.722
Auszahlungen	11.273.120	1.251.184		12.524.304
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	7.512.620	44.962		7.557.582
Auszahlungen	4.055.500	0		4.055.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.512.620 € um 44.962 € erhöht und damit auf 7.557.582 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 4.050.000 € erhöht und damit auf 4.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht verändert.
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 9.377.833 € erhöht und damit auf 9.377.833 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die bisherigen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 19.04.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 17.05.2016 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 17.05.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden und sind unter der Adresse www.mettmann.de im Internet verfügbar.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 19.05.2016

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister